

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/643 von Miriam Locher: «Gefängnis anstatt Jugendheim»

2023/643

vom 12. März 2024

1. Text der Interpellation

Am 30. November 2023 reichte Miriam Locher die Interpellation 2023/643 «Gefängnis anstatt Jugendheim» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Wochen wurde bekannt, dass Jugendschutzbehörden aus Platzmangel Jugendliche nicht in einem Jugendheim oder einer Jugendpsychiatrie unterbrachten, sondern die jungen Menschen auch in Gefängnissen untergebracht wurden. Diese Praxis der zivilrechtlichen Platzierung wurde unter anderem auch durch die Antifolterkommission kritisiert. Diese Platzierungen widersprechen dem Wohl der Jugendlichen, die ohne strafrechtlich relevante Begründung in ein Gefängnis müssen.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. In wie vielen Fällen wurden Jugendliche im Baselbiet anstatt in Jugendheimen oder Jugendpsychiatrien in Gefängnissen platziert (mit Angabe der Abteilungen)?*
- 2. Wie lange war die durchschnittliche und die längste Verweildauer der entsprechenden Fälle?*
- 3. Wird diese Praxis nach wie vor umgesetzt und falls ja, wie viele Jugendliche sind betroffen?*
- 4. Wie wurden oder werden die Jugendlichen betreut?*
- 5. Welche Anschlusslösungen wurden für die betroffenen Personen eingeleitet?*
- 6. Welche Massnahmen werden im Baselbiet ergriffen, um solchen Unterbringungen entgegenzuwirken?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Kindes- und Jugendschutzbehörden (KESB) im Kanton Basel-Landschaft sind Behörden der Gemeinden (vgl. § 60 EG-ZGB, SGS 211). Dem Kanton kommt die Funktion der administrativen Aufsicht zu (vgl. § 65 EG-ZGB) und er hat in dieser Funktion die Antworten der KESB auf die gestellten Fragen eingeholt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *In wie vielen Fällen wurden Jugendliche im Baselbiet anstatt in Jugendheimen oder Jugendpsychiatrien in Gefängnissen platziert (mit Angabe der Abteilungen)?*

Jugendliche werden von der KESB im Kanton Basel-Landschaft nicht in Gefängnissen anstatt in Jugendheimen oder Jugendpsychiatrien platziert - auch nicht aus Gründen des Platzmangels.

Jugendliche, die eine stationäre psychiatrische Behandlung benötigen, werden von den basellandschaftlichen KESB in einer geeigneten Einrichtung mit entsprechendem medizinischen Angebot untergebracht (z.B. in der Psychiatrie Baselland). Dort stehen jeweils auch genügend Therapieplätze zur Verfügung und die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie mit ihrer Abteilung für Minderjährige (B2J) ist nötigenfalls analog einer fürsorgerischen Unterbringung zur Aufnahme verpflichtet.

Ein Aufenthalt in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses (UG) Waaghof wird von den KESB nur dann in Erwägung gezogen, wenn es um die Umsetzung einer Platzierung in einem Jugendheim geht. Dies insbesondere bei Jugendlichen, die akut gefährdet sind, aus ihrem Zuhause oder offenen Institutionen immer wieder entweichen und sich auch nicht freiwillig in eine geschlossene Einrichtung begeben würden. Solche Jugendliche werden zur Fahndung ausgeschrieben. Falls sie sodann von der Polizei nachts oder am Wochenende aufgegriffen werden, ist in der Regel kein Eintritt in eine geschlossene Abteilung eines Jugendheims möglich. Häufig ist auch ein längerer Transport nötig, da sich die meisten der wenigen Jugendheime mit geschlossenen Abteilungen nicht in der Region Nordwestschweiz befinden und der Kanton Basel-Landschaft über kein geschlossenes Jugendheim verfügt. Das Untersuchungsgefängnis Waaghof hat eine Jugendabteilung mit pädagogisch geschultem Personal für Jugendliche und ist deshalb für eine vorübergehende Unterbringung von wenigen Tagen bis zur Überführung ins geschlossene Jugendheim geeignet (siehe: <https://www.bdm.bs.ch/Ueber-uns/Organisation/Amt-fuer-Justizvollzug/Untersuchungsgefaengnis/Jugendabteilung.html>).

2. *Wie lange war die durchschnittliche und die längste Verweildauer der entsprechenden Fälle?*

In den letzten drei Jahren wurde von der KESB Leimental eine Jugendliche - welche keine psychische Erkrankung aufwies - vor ihrem Übertritt ins Jugendheim, d.h. konkret ab der Anhaltung durch die Polizei bis zur Aufhebung der Untersuchungshaft durch die Jugendanwaltschaft, im UG Waaghof untergebracht.

Die KESB Birstal hatte in dieser Zeitspanne einen Jugendlichen, ebenfalls ohne psychische Erkrankung, der «auf Kurve» von der Polizei aufgegriffen wurde und anschliessend das Wochenende im UG Waaghof verbrachte, bis er in das für ihn vorgesehene Jugendheim in der Ostschweiz transportiert werden konnte.

Die KESB Frenkentaler, Gelterkinden-Sissach, Liestal und Laufental hatten jeweils keine solchen Unterbringungen.

3. *Wird diese Praxis nach wie vor umgesetzt und falls ja, wie viele Jugendliche sind betroffen?*

Die Unterbringung im UG Waaghof dient der notwendigen Umsetzung der eigentlichen Platzierung und zur Verhinderung einer unmittelbaren Gefährdung. Wie erwähnt kann die Praxis in den erwähnten seltenen Fällen nicht anders umgesetzt werden. Bei einem Aufgreifen der zur Fahndung ausgeschrieben Jugendlichen in der Nacht resp. am Wochenende ist ein kurzer Aufenthalt im UG Waaghof erforderlich, da kein Direkteintritt in ein Jugendheim erfolgen kann. Gleiches gilt zur Vorbereitung eines längeren Transports.

4. Wie wurden oder werden die Jugendlichen betreut?

Das Untersuchungsgefängnis Waaghof hat eine Jugendabteilung mit pädagogisch geschultem Personal und ist für die vorübergehende Unterbringung von wenigen Tagen bis zum ordentlichen Eintritt in ein Jugendheim eingerichtet (siehe Link unter Ziffer 1).

5. Welche Anschlusslösungen wurden für die betroffenen Personen eingeleitet?

Die Unterbringung im UG Waaghof dient lediglich zur Vorbereitung des Vollzugs der eigentlichen Platzierung in einem Jugendheim. Somit gelangen die Jugendlichen nach einem Aufenthalt von wenigen Tagen im UG Waaghof jeweils in die geschlossene Abteilung eines Jugendheimes in der Schweiz.

6. Welche Massnahmen werden im Baselbiet ergriffen, um solche Unterbringungen entgegenzuwirken?

Die Unterbringung im UG Waaghof dient in den unter Ziffer 1 geschilderten, besonderen Situationen der Umsetzung der eigentlichen Platzierung sowie der akuten Gefahrenabwehr für die betroffene Person. Sie ermöglicht der Kantonspolizei, welche die Fahndung und den Weitertransport vollziehen muss, die ausgeschriebenen Jugendlichen dort zu jeder Tages- und Nachtzeit hinzubringen und ist damit unerlässlich.

In Fällen ohne konkrete Gefährdung suchen die KESB zur Überbrückung einen geeigneten vorübergehenden Heimplatz, eine Wohngruppe oder einen Pflegeplatz in einer Familie bzw. veranlassen bei psychisch erkrankten Jugendlichen die Verlängerung des Aufenthalts in der Psychiatrie.

Liestal, 12. März 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich